

# EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

## VERORDNUNG FÜR DIE GEMEINDE- UND SCHULBIBLIOTHEKSKOMMISSION (BIBLIOTHEKSKOMMISSION)

Die Bibliothekskommission nimmt die Interessen einer modernen und zweckmässigen Schul- und Mediothek wahr. Sie sorgt für ein zeitgemässes und attraktives Angebot. Die Integration der Schulbibliothek erfolgt im Sinne von § 15 Bst. h Bildungsgesetz.

### 1. **Rechtsgrundlage, Rechtsnatur**

- Paragraph 104 des Gemeindegesetzes und Paragraph 38 der Gemeindeordnung.
- Die Bibliothekskommission ist als eine ständige beratende Kommission ein Hilfsorgan der Einwohnergemeinde.
- Aufsichtsinstanz über die Bibliothekskommission ist der Gemeinderat.

### 2. **Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

- Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden von der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinderat/Gemeindekommission) gewählt.
- Ein Mitglied (als Vertretung der Schule) wird durch den Schulrat delegiert.
- Die Amtsdauer der Bibliothekskommission entspricht derjenigen der übrigen Kommissionen der Gemeinde.
- Der Departementschef hat von Amtes wegen Einsitz in der Kommission und führt das Präsidium.

### 3. **Zusammensetzung, Organisation**

- Die Kommission besteht aus max. fünf Mitgliedern
- Die Leitung der Bibliothek nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil.
- Die Kommission wählt einen Aktuar.
- Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zugestellt.

### 4. **Aufgaben**

Die Bibliothekskommission sorgt für den zweckmässigen Betrieb der Bibliothek. Es sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- Beaufsichtigung des Bibliotheksbetriebes sowie Kenntnisnahme und Beurteilung der Jahresrechnung.
- Organisation spezieller Veranstaltungen
- Genehmigung des Jahresberichtes

5. **Kompetenzen**

Die Kommission stellt dem Gemeinderat rechtzeitig Antrag in folgenden Belangen:

- Festlegung der Öffnungszeiten
- Festlegung der Gebühren
- Unterlagen für den Voranschlag der Gemeinde.
- Kreditanträge

Der Gemeinderat hat die Verordnung an seiner Sitzung vom 24. April 2006 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

4450 Sissach, 24. April 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Petra Schmidt

Der Verwalter:

Godi Heinimann